

Stand: Oktober 2021

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG

A: Was bedeutet Sprachbildung und Sprachförderung im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Elementarbereich?

- Grundsätzlich setzt **Sprachbildung und Sprachförderung** im Elementarbereich bei der angeborenen Spracherwerbskompetenz von Kindern an. Kinder wollen mit Bezugspersonen kommunizieren. Wenn sie genügend Gelegenheit erhalten, diese Spracherwerbskompetenz in ihrem sozialen Umfeld zu entfalten, so eignen sie sich ihre Sprache(n) intuitiv und nahezu „beiläufig“ im Kontext aller Lern - und Entwicklungsprozesse in der frühen Kindheit an. Voraussetzung dafür ist jedoch ein reichhaltiges, variationsreiches und zugleich auf ihren jeweiligen Sprachstand eingehendes Kommunikationsangebot.
- Sprachbildung und Sprachförderung sind **eine Querschnittsaufgabe zur Gestaltung des pädagogischen Alltags** in Kindertagesstätten. Sie müssen durch das gesamte Team einer Kindertagesstätte geleistet werden. Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Konzeption und Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung als Querschnittsaufgabe ist die Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz der pädagogischen Fachkräfte in Kindertagesstätten sowie deren fachkompetente Beratung und Begleitung durch Leitungskräfte bzw. Fachberatung.
- Die fachliche Grundlage für die pädagogische Ausgestaltung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung bilden die **2011** trägerübergreifend als Vereinbarung unterzeichneten **Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“** zum „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html

B: Welche finanzielle Unterstützung erfolgt seitens der Landesregierung für die Sprachförderung und Sprachbildung?

- Seit Jahren unterstützen sowohl Landesprogramme (Sprachförderrichtlinie, Qualifizierungsinitiative des nifbe) als auch Bundesprogramme (Integration durch Sprache, Sprach-Kitas)

Kindertagesstätten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“, u.a. durch Gewährung von Fördermitteln für **personelle Ressourcen** z. B. für Sprachbildungsexperten/-innen, Sprachbildungsmultiplikatoren/-innen, für **fachliche Beratung** sowie für **gezielte Qualifizierung** der pädagogischen Fachkräfte.

- Im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Sprachförderrichtlinie)“ werden seit 2011 **regionale Sprachförderkonzepte** in Kooperation zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und allen Trägern von Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich entwickelt. Die in diesem regionalen Sprachförderkonzept vereinbarten **Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten werden durch das Land finanziell unterstützt.
- Zum 01.08.2018 wurde die finanzielle Förderung von Sprachbildung und Sprachförderung in einen gesetzlichen Anspruch überführt. Die nach der Richtlinie geförderten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten werden somit weiterhin finanziell unterstützt.
- Bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgte die Förderung im Rahmen des § 18a des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Zum 01.08.2021 ist das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in Kraft getreten, wonach eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 nach § 31 des NKiTaG gewährt wird.

C: Wie erfolgt die Förderung der Sprachbildung und Sprachförderung nach dem NKiTaG?

- Die gesetzliche Regelung ermöglicht Kontinuität und Weiterentwicklung der Konzepte zur sprachlichen Bildung in Kindertagesstätten und gewährleistet einen verlässlichen finanziellen Rahmen für die Förderung von Fachberatung, Fortbildung und Qualifizierung zur Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung. Zusätzlich werden Mittel für eine differenzierte, alltagsintegrierte Förderung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung zur Verfügung gestellt (§§ 23, 24 NKiTaG).
- Mit der Einführung des gesetzlichen Anspruchs wurde der Bildungsauftrag zum Lernbereich „Sprache und Sprechen“ gesetzlich verankert. Kindertagesstätten erhalten seitdem den landesrechtlich geregelten Auftrag, die „Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz **kontinuierlich und alltagsintegriert bzw. individuell und differenziert zu fördern**“ (§ 14 NKiTaG).

Bei der Umsetzung dieses Bildungsauftrags können Kindertagesstätten auf ihre bewährten Bildungsansätze zur Arbeit im Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“ zurückgreifen und diese weiterentwickeln. Das nach dem NKiTaG erforderliche **pädagogische (Einrichtungs)Konzept** muss auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, enthalten (§ 3 Abs. 2 NKiTaG). Im Rahmen der Fortschreibungspflicht der Konzepte nach § 3 NKiTaG müssen diese Ausführungen stetig im Hinblick auf bereits entwickelte oder noch zu entwickelnde Maßnahmen und Förderansätze ergänzt und konkretisiert werden.

D: Wie soll die alltagsintegrierte Sprachförderung und Sprachbildung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf in der Kita umgesetzt werden?

1. Wann wird die Sprachkompetenz von Kindern festgestellt?

Die Sprachkompetenz von Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen, wird in der Regel mit dem Eintritt in die Kita mit Hilfe von geeigneten Beobachtungsverfahren in der Kita festgestellt. Seit der Überführung der Richtlinie Sprachförderung in das KiTaG zum 01.08.2018 sind Kindertagesstätten verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes jedoch spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf.

2. Wird eine bestimmte Methode zur Feststellung des Sprachstandes/der Sprachkompetenz vorgegeben?

- Für die Erfassung der Sprachkompetenz für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, wird kein Feststellungsverfahren vorgegeben. Die Kindertagesstätten können auf bereits vorhandene, erprobte und für die pädagogische Arbeit in ihrer Kita passende Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zurückgreifen. (Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel III und IV des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) sowie in den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder ab Seite 17 ff.)
- Die Erkennung und Diagnostizierung von Sprachentwicklungsstörungen ist nicht Aufgabe der Kita. Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung muss die Kita die Eltern an andere Professionen (Ärzte, Logopäden etc.) verweisen und auf eine

entsprechende diagnostische Abklärung und ggf. Einleitung einer entsprechenden sprachtherapeutischen Maßnahme hinweisen.

3. Wie wird die Feststellung der Sprachkompetenz von Kindern dokumentiert?

- Die regelmäßige Beobachtung und Reflexion der Entwicklung eines Kindes in der Kita wird in seiner Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festgehalten. Diese Dokumentation ist die Grundlage für die Feststellung einer ausreichenden Sprachkompetenz von Kindern bzw. der Feststellung von besonderem Sprachförderbedarf und dient damit als Ausgangspunkt für die Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sowie als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit Eltern.
- Mit Zustimmung der Eltern kann die Entwicklungsdokumentation den aufnehmenden Grundschulen zur Verfügung gestellt werden, um eine durchgängige Anschlussförderung für Kinder mit anhaltendem Sprachförderbedarf in der Grundschule zu gewährleisten.

4. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Eltern, um diese in die Förderung ihrer Kinder einzubeziehen?

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist für die Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern im Elementarbereich sehr wichtig. Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften umfasst insbesondere den Austausch von Erfahrungen. Gespräche mit Eltern können zu jedem Kind wichtige Informationen liefern, die für einen erfolgversprechenden Förderansatz bedeutungsvoll sein können. Wenn die Kita besonderen Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung feststellt, sollte in einem Erstgespräch mit den Eltern die Sprachkompetenz des Kindes neben der Beobachtung in der Kita auch aus Sicht der Eltern erhoben und falls erforderlich eine Förderplanung und Fördermaßnahme mit den Eltern abgestimmt werden. Spätestens nach sechs Monaten sollte mit den Eltern ein weiteres Entwicklungsgespräch geführt werden. In Einzelfällen kann dies auch häufiger notwendig sein. Am Ende des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung ist für die Kinder, die differenziert gefördert wurden, ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem unter der Voraussetzung der Zustimmung der Eltern auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält („Brückengespräch“).

5. Wie gestaltet sich die individuelle und differenzierte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im pädagogischen Alltag?

- Die individuelle Förderung eines Kindes mit besonderem Sprachförderbedarf beinhaltet die Berücksichtigung der individuellen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte seines Lebensumfeldes und eine darauf abgestimmte Ausgestaltung alltagsintegrierter Sprachanlässe. Die Äußerungen von Kindern geben Aufschluss darüber, mit welchen Entwicklungsaufgaben sie

sich gerade beschäftigen und welche sprachlichen Codes sie gerade „knacken“. Sprache wird an und mit der Sache gelernt. Im Rahmen ihrer Bildungsangebote müssen Fachkräfte immer auch sprachliche Anforderungssituationen für Kinder schaffen, in denen diese ihre Sprachkompetenzen entwickeln, anwenden und erproben können.

- Bildungsbereiche wie z. B. Musik oder Bewegung sind Erfahrungsfelder, die Kinder sich aktiv erschließen. Musische Bildung z. B. bietet vielfältige Möglichkeiten zur Entwicklung von Stimme und Klang, zur Ausdifferenzierung des Rhythmusempfindens, zur Wortschatzerweiterung und Erschließung erster grammatikalischer Regeln. Singspiele und Lieder ermöglichen das spielerische Verbinden von Atmung, Stimme und Rhythmusgefühl zu sprachlichen Bewegungsabläufen und fördern die Sprechfertigkeit. Auch Sprache und Bewegung stehen bei der kindlichen Entwicklung in engem Zusammenhang. So bildet Bewegung das Fundament für die Erfahrung und für den Aufbau körperlicher, personaler und sozialer Strukturen, vor allem aber für die sprachliche und geistige Entwicklung.
- Wie für alle Bereiche in der frühkindlichen Bildung gilt auch für die Sprachförderung: Je stärker ein Kind emotional beteiligt ist und selbst handeln kann, desto intensiver verlaufen seine Lern- und Bildungsprozesse. Je größer die Vertrautheit des Kindes mit Bezugspersonen, Räumlichkeiten und Abläufen, desto sicherer und aktiver kann es lernen.
- Die Bildung von „Kleingruppen“, in denen ausschließlich Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf zusammengefasst werden und in denen ausschließlich eine Sprachförderung durch zusätzliche Sprachförderkräfte ohne Bezug zum pädagogischen Alltag eines Kindes bzw. seinen aktuellen Lern- und Entwicklungsinteressen erfolgt, ist keine Maßnahme im Sinne einer alltagsintegrierten Sprachförderung.
- Auf die Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Empfehlungen „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“ (Seite 10 – 16) wird ausdrücklich verwiesen.

E. Welche Ressourcen werden den Kindertagesstätten zur Erfüllung ihres Auftrages zur Verfügung gestellt?

1. Wie hoch ist der Gesamtansatz der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung?

- Das Land sieht eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung mit einem Gesamtbetrag von 32,545 Mio. Euro jährlich für die Sicherstellung des Sprachförderauftrags vor, die bedarfsgerecht vor Ort verausgabt werden kann (§ 31 NKiTaG).

- Neben der Fachkompetenz der pädagogischen Fachkräfte werden vor allem zeitliche Ressourcen benötigt. Die Verteilung dieser Ressourcen (z. B. Differenzierungszeit durch zusätzliche Fachkräfte, Stundenaufstockung vorhandener Fachkräfte, Erhöhung der Verfügungs- oder auch der Leitungszeit etc.) erfolgt im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes, das der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Empfänger der Landesmittel mit den Trägern von Einrichtungen in seinem Wirkungskreis vereinbart.

2. Wie wird die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung verteilt bzw. wie gelangt die Ressource in die Kindertagesstätte?

- Die besondere Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG wird auf Antrag des örtlichen Trägers jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt, steht aber grundsätzlich dauerhaft zur Verfügung. Die Summe für die einzelnen örtlichen Träger unterliegt Schwankungen, da sie sich jährlich neu nach der Bundesstatistik berechnet.
- Der Antrag mit den erforderlichen Angaben muss für das Kindergartenjahr 2021/2022 spätestens bis zum 31.01.2022 und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Kindergartenjahres, für das eine besondere Finanzhilfe beantragt wird, beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- Ohne Vorliegen des Antrages leistet das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover dem örtlichen Träger für das Kindergartenjahr 2021/2022 für die ersten sechs Monate Abschlagszahlungen in Höhe des für den jeweiligen örtlichen Träger ermittelten Mittelvolumens. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden die Abschlagszahlungen eingestellt, sofern bis zum 31.10. des jeweiligen Kindergartenjahres kein Antrag auf besondere Finanzhilfe gemäß § 31 NKiTaG einschließlich des regionalen Sprachförderkonzeptes vorliegt. Liegt der Antrag einschließlich des regionalen Sprachförderkonzeptes bis zum 31.10. des jeweiligen Kindergartenjahres vor, werden die monatlichen Abschlagszahlungen bis zum 31.01. des jeweiligen Kindergartenjahres weitergezahlt.
- Die Verteilung und Vergabe dieses Mittelvolumens auf die örtlichen Träger ergibt sich auf Basis der zuletzt veröffentlichten Bundesstatistik jeweils zur Hälfte aus
 - der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtanzahl dieser Gruppen und
 - der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtanzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Eine Übersicht der besonderen Finanzhilfe pro örtlichem Träger für das jeweils laufende Kindergartenjahr finden Sie unter folgendem Link: <https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/sprachfoerderung-besondere-finanzhilfe>.

3. Was muss bei einem Antrag auf besondere Finanzhilfe ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 nach § 31 NKiTaG beachtet werden?

Grundlage für die Antragstellung ist ein **geeignetes regionales Sprachförderkonzept**, das zwischen dem örtlichen Träger und allen Trägern von Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich zu vereinbaren ist. Es muss

a) die **Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger** von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers regeln. Die Verteilung kann unterschiedlichen Kriterien folgen, die vor Ort erarbeitet werden, wie nachfolgende Beispiele aufzeigen:

- 90 % des Mittelvolumens fließen in zusätzliche Personalressourcen zur Unterstützung der Fachkräfte in Gruppen, 5 % fließen in ein trägerübergreifend angebotenes Qualifizierungskonzept und 5 % in Fachberatung
- 70 % der Mittel fließen in Kindergartengruppen, in denen mindestens 40 % der Kinder aus benachteiligten Familien kommen. 20 % der Mittel werden den anderen Kindergartengruppen als Personalressource für die Sprachbildung zur Verfügung gestellt. 10 % werden trägerübergreifend für Fachberatung und Qualifizierung verwendet.
- 100 % der Mittel werden den Kindergartengruppen zur Finanzierung zusätzlicher Differenzierungszeiten zur Verfügung gestellt.

und

b) die **fachlichen Anforderungen der Handlungsempfehlungen** zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zur „Sprachbildung und Sprachförderung“ des Niedersächsischen Kultusministeriums berücksichtigen. Das regionale Sprachförderkonzept darf auch trägerspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das Konzept der Zielsetzung zur Sicherstellung des Bildungsauftrages entspricht und die Umsetzung mit den Trägern von Kindertagesstätten vereinbart ist.

- Kommt das Einvernehmen nicht zustande, ist die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde (Landesjugendamt, Fachbereich III) zu beteiligen. Die Behörde prüft den Sachverhalt und kann entscheiden, ob die besondere Finanzhilfe gewährt werden kann oder nicht.

4. Welche Ausgaben können über die besondere Finanzhilfe finanziert werden?

- Die örtlichen Träger haben im Rahmen der Antragstellung darauf zu achten, dass ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 die prozentuale Verteilung der Mittel gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 NKiTaG zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass die prozentuale Verteilung der Mittel von mindestens 85 % für Personalausgaben und maximal 15 % für Fachberatung und Qualifizierung der Kräfte in Kindertagesstätten bei der Beantragung der besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG einzuhalten ist. Sollten sich im Rahmen der Abrechnung der besonderen Finanzhilfe Abweichungen bei der Verteilung der Mittel im Vergleich zur bewilligten prozentualen Verteilung der Mittel ergeben haben, die dazu führen, dass mehr als 15 % der bewilligten Mittel für Fachberatung und Qualifizierung verausgabt wurden, wird durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover die Einleitung eines (Teil-) Rückforderungsverfahrens geprüft.
- Die zusätzlichen Personalressourcen (Fachkraftstunden/Verfügungszeit/Leitungsfreistellung) für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung sind in Form einer Differenzierungszeit zu verwenden. Die **Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben** ist möglich für Kräfte, die die Voraussetzungen nach § 9 NKiTaG erfüllen. Dies bedeutet, dass neben den pädagogischen Fachkräften gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG (z. B. Erzieher/innen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) auch pädagogische Assistenzkräfte gem. § 9 Abs. 3 NKiTaG wie sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten sowie Kräfte, für die eine Ausnahme nach § 9 NKiTaG erteilt wurde, gefördert werden. Logopädinnen/Logopäden haben eine therapeutische und keine pädagogische Ausbildung und sind somit nicht für die Tätigkeit in Gruppen qualifiziert. Die Personalressourcen sollen im Rahmen der regionalen Sprachförderkonzepte bedarfsgerecht eingesetzt werden und können ggf. auch einrichtungsübergreifend gebündelt werden.
- Die zusätzliche Personalressource für die Kita soll die Gruppe darin unterstützen, ihren Auftrag gemäß der Regelungen des NKiTaG umsetzen zu können. Die Kraft, deren Stunden oder Stundenanteile aus der besonderen Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG finanziert werden, muss nicht zwingend die Person sein, die ein Kind auch differenziert fördert. Vielmehr geht es darum, dass die Regelkräfte einer Gruppe die Förderung im pädagogischen Alltag leisten können. Die zusätzliche Personalressource kann beispielsweise durch eine Aufstockung der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Kräften für zusätzliche Verfügungszeit erfolgen. Sie kann aber auch an Fachkräfte vergeben werden, die eine punktuelle Unterstützung in der Gruppe ermöglichen. Dadurch werden für die Fachkräfte in der Gruppe Freiräume geschaffen, um Aufgaben der Sprachbildung und Sprachförderung wie z. B. Beobachten und Dokumentieren der Sprachkompetenz, Durchführung von Entwicklungsgesprächen oder die differenzierte Förderung von Kindern in der Gesamtgruppe wahrzunehmen. Die zusätzliche Personalressource kann jedoch **nicht als Vertretungskraft** im Sinne der Sicherung des erforderlichen

personellen Mindestbedarfs bei ganztägiger Abwesenheit von Gruppenkräften eingesetzt werden.

- Die **zusätzliche Personalressource muss über den erforderlichen personellen Mindestbedarf** nach §§ 10 und 11 NKiTaG hinausgehen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG). Personalausgaben für Fachkräfte sind in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 24 – 29 Abs. 1 NKiTaG berücksichtigt werden, gemäß § 31 NKiTaG nicht finanzhilfefähig. Ebenso verhält es sich mit den Personalausgaben für Fachkräfte, wenn diese Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III oder aus anderen Förderprogrammen erhalten.
- Mit dem Finanzhilfeantrag des Kita-Trägers in kita.web sind für die über die besondere Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG finanzierte Fachkraft Name, Qualifikation und Stundenumfang für die gemäß § 31 NKiTaG erbrachten Stunden auszuweisen. Dies ist in kita.web im Personaldatenblatt unter dem Punkt „Erstattungen aus Landesmitteln“ einzutragen, damit eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann. Der Einsatz ist dabei sowohl gruppenbezogen als auch gruppenunabhängig möglich.
- Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 können neben den zusätzlichen Personalressourcen für die Differenzierungszeit höchstens bis zu 15 % der Mittel für die Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften, sowie die Finanzierung von Fachberatung im Bereich Sprache einschließlich Prozessbegleitung für Kindertagesstätten durch z. B. Beratung, Coaching und Supervision verwendet werden. So erhalten die örtlichen Träger Anreize, Fachberatung und Qualifizierung dauerhaft vorzuhalten.
- Die besondere Finanzhilfe kann für **Personalausgaben für Fachberatung** im Schwerpunkt Sprachbildung verausgabt werden, wenn diese Aufgabe von einer Kraft mit pädagogischem Hochschulabschluss (Diplom, BA, MA) und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Die zweijährige Berufserfahrung ist somit nicht zwingend in der Kindertagesbetreuung nachzuweisen. Sie kann in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Heimerziehung, offene Kinder- und Jugendarbeit etc.) erworben sein. Diese Aufgabe kann auch von Fachkräften im Sinne des § 9 NKiTaG, wie z. B. staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher wahrgenommen werden, wenn diese bereits vor dem 01.08.2018 mit der Wahrnehmung von Fachberatung im Schwerpunktbereich Sprache beauftragt waren.
- Die besondere Finanzhilfe kann für **Qualifizierungsmaßnahmen der Kräfte** in Kindertagesstätten verausgabt werden, wenn der Bildungsträger, der mit der Qualifizierung beauftragt wird, über **das „Gütesiegel des Landes Niedersachsen für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“** verfügt. Das Gütesiegel stellt sicher, dass es sich bei den Maßnahmen um eine durch die oberste Landesbehörde anerkannte Qualifizierung handelt und

der anbietende Bildungsträger nach den zugrundeliegenden Mindeststandards zertifiziert ist. Das Gütesiegel bietet die Chance einer nachweisbaren Qualitätssicherung zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte.

- Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte geeignet sein und allen Kräften Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln. Es ist verstärkt darauf zu setzen, dass Inhouse-Angebote für das gesamte Team angeboten werden und eine Prozessbegleitung z. B. durch Beratung, Coaching und Supervision vorgehalten wird.

5. Wer darf für eine Prozessbegleitung z. B. Beratung, Coaching und Supervision beauftragt werden?

Neben den Fachberatungskräften (siehe Personalausgaben für Fachberatung) mit pädagogischem Hochschulabschluss und zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe können auch sonstige geeignete einschlägige Referentinnen und Referenten mit diesen Aufgaben beauftragt werden, sofern Beratung, Coaching oder Supervision Teil einer Qualifizierungsmaßnahme sind und der Bildungsträger über das Gütesiegel verfügt.

6. Was ist unter „Bildungsträger“ zu verstehen und wer vergibt das Gütesiegel?

- **Bildungsträger sind alle Träger von Bildungsmaßnahmen**, die der Fort- und Weiterbildung, im Sinne der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Fachkräften dienen. Es gibt staatliche und freie Bildungsträger unterschiedlichster Rechtsformen. Die Organisation oder Institution, die das Bildungsangebot vorhält und das Gütesiegel anstrebt kann bestimmen, für welche Teilorganisation oder Organisationseinheit das Gütesiegel Geltung entfalten soll. Idealerweise für den Bereich, in dem die Organisation/Institution qualifizierend in der frühkindlichen Bildung tätig wird. So kann z. B. auch eine Hochschule für einen Teilbereich ihres Angebotes oder ein Jugendamt für das Teilsachgebiet (Fort- und Weiterbildung) eines Sachgebietes (Kindertagesbetreuung) das Gütesiegel beantragen.
- Das Zertifikat wird über die **Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)** vergeben und ist für drei Jahre gültig. Dann ist eine Re-Zertifizierung erforderlich. Die Kosten trägt üblicherweise der Bildungsträger selbst. Gleichwohl kann es Einzelfälle geben, in denen der örtliche Träger vor Ort zur Sicherstellung hinreichender Kapazitäten Vereinbarungen mit den Bildungsträgern vor Ort treffen muss; einschließlich der Frage der Kostenübernahme für das Gütesiegel. Insofern ist die Übernahme der Kosten im Rahmen der besonderen Finanzhilfe nicht grundsätzlich ausgeschlossen und diese Kosten als Sachausgaben i. S. des § 31 NKiTaG „Qualifizierung“ anzusehen.

Informationen zum Gütesiegel finden Sie unter: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>

7. Welche Aufgabe haben die örtlichen Träger?

- Nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) obliegt dem örtlichen Träger die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für deren Planung. Die örtlichen Träger sind Antragsteller für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung und haben die Federführung bei der Erstellung des Sprachförderkonzepts, welches sie mit den Trägern von Kindertagesstätten in ihrem Zuständigkeitsbereich vereinbaren. Darüber hinaus können sie koordinierende, initiiierende und ausführende Aufgaben übernehmen. Sie können z. B. Beratung, Fortbildungen und Praxisbegleitung der Kindertagesstätten trägerübergreifend anbieten oder die Durchführung von Aufgaben delegieren – z. B. an freie Träger, Träger der Erwachsenenbildung oder andere Bildungswerke.
- Zuständig für die Aufgabe einer alltagsintegrierten und differenzierten Förderung von Kindern sind die Träger von Kindertagesstätten. Im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes werden allerdings trägerübergreifende Qualitätsmerkmale zur Berücksichtigung durch alle Einrichtungsträger im Wirkungskreis des örtlichen Trägers vereinbart.

8. Wer prüft, ob die einzelnen pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten Aussagen zur sprachlichen Bildung formulieren?

- Die Beschreibung der konkreten, individuellen und alltagsintegrierten Förderung von Kindern in Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) und der ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ (2011) erfolgt in den pädagogischen Konzepten der einzelnen Einrichtungen und nicht im regionalen Sprachförderkonzept. Verantwortlich ist hier nicht der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sondern der Einrichtungsträger.
- Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG hat die Kindertagesstätte unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen auf der Grundlage der Konzeption des Trägers unter Mitarbeit der Fachkräfte Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Kindertagesstätte und deren Umsetzung festzulegen. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben. Bei der Fortschreibung dieser Konzeption ist die Aufgabe einer alltagsintegrierten und differenzierten Sprachförderung, insbesondere für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen prüft das

Landesjugendamt die pädagogische Konzeption einer Einrichtung. Die örtlichen Träger haben keinen Prüfauftrag.

9. Ist es zulässig, dass in einer Kindertagesstätte Personal aus Landes- und aus Bundesmitteln gefördert wird?

Bundes- und Landesförderung schließen sich nicht gegenseitig aus. Eine Fachkraft in Vollzeit kann beispielsweise bei einem entsprechenden Bedarf und bestehender jeweiliger Aufgabenbeschreibung in zwei Maßnahmen tätig sein, die aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

10. Wie erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel?

- Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 ist vom örtlichen Träger innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die besondere Finanzhilfe gewährt wurde, eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel inklusive der Pflichtanlage vorzulegen (§ 24 Abs. 3 DVO-NKiTaG). Der hierfür zu verwendende Vordruck einschließlich Anlage ist unter <https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/sprachfoerderung-besondere-finanzhilfe> abrufbar.
- Die Erklärung muss Angaben zur prozentualen Verteilung der Mittel für die Zwecke nach § 23 Abs. 2 und 3 DVO-NKiTaG und zur Qualifikation der Kräfte und pädagogischen Fachkräfte nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 DVO-NKiTaG sowie zu den durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 DVO-NKiTaG enthalten.
- Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover gemäß § 31 Abs. 2 Satz 5 NKiTaG zurückzuzahlen.